Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/186

15. 02. 73

Sachgebiet 2125

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes — Drucksache 7/86 —

A. Problem

Durch die am 1. April 1973 in Kraft tretende Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 Seite 1) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die zur Anwendung dieser Gemeinschaftsverordnung erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften zu erlassen. In diesen Durchführungsvorschriften müssen auch die Regelungen getroffen werden, die von den Verordnungsermächtigungen im zur Zeit geltenden Weingesetz nicht gedeckt sind.

B. Lösung

Die Rechtsverordnungsermächtigungen in den §§ 50 und 57 des Weingesetzes werden den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts entsprechend geändert und ergänzt.

(Einstimmigkeit)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Amling

Der interfraktionelle Gesetzentwurf wurde am 30. Januar 1973 eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat ihn in seiner 12. Sitzung am 1. Februar 1973 nach der ersten Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Beide Ausschüsse haben den Entwurf in ihren Sitzungen am 14. Februar 1973 abschließend beraten und die vorgesehenen Änderungen des Weingesetzes einstimmig gebilligt.

Im einzelnen ist festzustellen, daß die EWG-Verordnung Nr. 1769/72 vom 26. Juli 1972 zahlreiche Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten enthält, nationale Vorschriften zur Durchführung dieser Gemeinschaftsverordnung zu erlassen. Die für die Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Regelungen sollen im Wege einer Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 951) getroffen werden. Die für diese Regelungen erforderlichen Ermächtigungen im Weingesetz reichen jedoch nicht aus. Dies gilt sowohl für die in § 50 Abs. 2 wie auch für die in § 57 des Weingesetzes enthaltenen Ermächtigungen.

Mit Artikel 1 des Entwurfs sollen dementsprechend die §§ 50 und 57 des Weingesetzes geändert bzw. ergänzt werden. Wegen der inzwischen erfolgten Regelung durch Gemeinschaftsrecht konnte die bisherige Nummer 1 in § 50 Abs. 1 Weingesetz ersatzlos wegfallen. Die geänderten Vorschriften ermöglichen es, die zur Durchführung der genannten EWG-Verordnung erforderlichen Regelungen zu treffen und auch die bei einer späteren Änderung des Gemeinschaftsrechts möglicherweise entstehenden Verpflichtungen zum Erlaß nationaler Durchführungsvorschriften ohne weitere Gesetzesänderung kurzfristig zu erfüllen.

Bonn, den 14. Februar 1973

Amling
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/86 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Amling**
Vorsitzender	Berichterstatter